

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
über die öffentliche Wasserversorgung**

**(Wasserversorgungssatzung-WVS)
der Gemeinde Rietschen vom 08.05.2001**

Aufgrund von § 57 (1) des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), Neufassung in der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998, rechtsbereinigt mit Stand vom 17. Juli 1999 und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Neufassung in der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2001 sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 1999, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2001 folgende 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung in der Fassung vom 06.12.1994 beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung vom 6.1.1994 veröffentlicht im Rietschener Anzeiger Nr. 14/94 vom 9.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro .

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung-WVS) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rietschen, den 08.05.2001



Eberhardt Meier
Bürgermeister



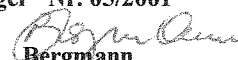
Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am 15. Mai 2001 im „Rietschener Anzeiger“ Nr. 05/2001

Rietschen, d. 15.05.2001

Bestätigt:



Bergmann
Urkundsbeamter